

# **Die Gesellschaft der Freunde des Museums des Hultschiner Ländchens**

## **Satzung des Bürgervereins**

### **Motto:**

**Der Begriff „Hultschiner Ländchen“ ist nicht nur ein geographischer Begriff; es ist ein Phänomen mit einer spezifischen Geschichte, das der Region und der Bevölkerung einen einzigartigen Charakter verliehen hat. Damit das Hultschiner Ländchen seine Identität bewahren kann, muss es Gegenstand des Interesses von vernünftigen Leuten mit verschiedenen Berufen und aus verschiedenen Generationen, die bereit sind, sich für das Wohlergehen dieser Region zu engagieren, werden.**

### **Präambel:**

**Die Museumstätigkeit ist von der Öffentlichkeit, die ihr Wachstum und ihre Entwicklung unterstützt, abhängig. Viele Museen haben ihre Gesellschaft „Freunde des Museums“ und andere unterstützende Organisationen. Museen sollen für die Unterstützung durch die Gesellschaft günstige Voraussetzungen schaffen, ihren Beitrag anerkennen und eine harmonische Beziehung zwischen der Gesellschaft und dem Museumspersonal fördern.**

(ETHISCHE RICHTLINIEN FÜR MUSEEN – Internationaler Museumsrat ICOM)

### **I. Grundbestimmungen**

Die Gesellschaft der Freunde des Museums des Hultschiner Ländchens (GFMHL) ist ein freiwilliger, unabhängiger und apolitischer Bürgerverein, dessen Hauptziel ist es, die Zeitgeschichte des Hultschiner Ländchens lebendig zu erhalten und seine spezifische Identität, Traditionen und Folklore zu bewahren und zu entwickeln. Die Gesellschaft knüpft an die Tradition der Schlesischen Kultur- und Ausbildungsstiftung des Hultschiner Ländchens aus dem Jahre 1991 und allen anderen landeskundlichen Aktivitäten an. Die Tätigkeit der Gesellschaft ist eng mit den Veranstaltungen und Aktivitäten des Museums des Hultschiner Ländchens und anderen Ausbildungs- und kulturellen Institutionen verbunden.

### **II. Name und Sitz**

1. a/ Der Bürgerverein trägt den folgenden Namen: Die Gesellschaft der Freunde des Museums des Hultschiner Ländchens (weiter nur GFMHL).

b/ Sitz der GFMHL: Museum des Hultschiner Ländchens [Muzeum Hlučínska], Zámecká-Straße [Zámecká] 4, 748 01 Hultschin [Hlučín].

c/ GFMHL wirkt auf dem Gebiet der historisch entstandenen Hultschiner Region.

d/ SPMH ist eine juristische Person.

### **III. Ziele und Mittel**

#### 1. Das Ziel der GFMHL ist es:

a/ Zusammenführung der Personen, die sich der Dokumentations-, Sammel-, Forschungs- und Publikationstätigkeit in einzelnen Bereichen der Geistes- und Naturwissenschaften im Wirkungsbereich der GFMHL widmen oder widmen wollen. Teilnahme am Wiederauffinden und an der Ermittlung der Denkmäler, die die historische und kulturelle Entwicklung der Hultschiner Region betreffen; Teilnahme an der Dokumentation und Förderung des gegenwärtigen Geschehens im Hultschiner Ländchen und Aufklärung sowie Verbreitung des Bewusstseins über diese Region.

b/ Erfassung der Belege zur Entwicklung der Natur und Gesellschaft in der Region und ihre Aufnahme in die Sammlungen des Museums des Hultschiner Ländchens.

c/ Teilnahme an den Veranstaltungen des Museums des Hultschiner Ländchens. Veranstalten von Vorlesungen, Diskussionsforen, Ausstellungen und anderen kulturellen Veranstaltungen für die breite Öffentlichkeit in Zusammenarbeit mit dem Museum.

d/ Jährliche Herausgabe eines landeskundlichen Sammelbandes, dessen Inhalt Nachrichten aus der Tätigkeit der GFMHL und des Museums (Ausstellungen, Vorlesungen, Debatten, Tagungen usw.), Studien zur Geschichte der Hultschiner Region, Neuheiten auf dem Gebiet der landeskundlichen Literatur, Porträts von Persönlichkeiten, Ereignisse und Ähnliches bilden werden.

e/ Beteiligung an der akquisitorischen und sammlungsbildenden Tätigkeit des Museums des Hultschiner Ländchens.

f/ Beteiligung an der Bekanntmachung der landeskundlichen und musealen Arbeit des Museums des Hultschiner Ländchens.

g/ Beteiligung an der Erhaltung und Erneuerung der Kulturdenkmäler und Kunstwerke der Vergangenheit und Gegenwart, sowie der Natur in der Hultschiner Region.

h/ Zusammenarbeit mit dem Verein der Hultschiner Gemeinden und anderen Vereinen und Institutionen, mit der Stadt Hultschin und einzelnen Städten und Gemeinden der Hultschiner Region, sowie mit den Schulen in Hultschin und der ganzen Region.

#### 2. Mittel zur Erreichung des Ziels sind hauptsächlich:

a/ Aktive und initiative Tätigkeit der Mitglieder der GFMHL.

b/ Enge Zusammenarbeit mit dem Museum des Hultschiner Ländchens.

c/ Herausgabe des landeskundlichen Sammelbandes.

d/ Herausgeber- und Verlegertätigkeit im Bereich der Gelegenheitsdrucke, der Bücher mit regionaler und landeskundlicher Thematik, Fotos, Plakate und Kunstdrucke.

e/ Veröffentlichung und Popularisierung der Erkenntnisse und Ergebnisse der Forschungstätigkeit durch Vorlesungen, Debatten, Ausstellungen, Filme, Videoprogramme, bzw. auf andere Art und Weise.

f/ Zusammenarbeit und Agenturgeschäft bei den Kultur- und Fachveranstaltungen des Museums des Hultschiner Ländchens und allseitige Unterstützung seiner Tätigkeit.

g/ Preisverleihung zur Unterstützung der Forschungs- und Publikationstätigkeit.

h/ Zusammenarbeit mit Institutionen und Museumsvereinen, die in den gleichen oder ähnlichen Bereichen tätig sind, insbesondere in Mähren und Schlesien.

i/ Zusammenarbeit mit Personen, Institutionen und Vereinigungen ehemaliger Hultschiner im Ausland.

j/ Vermittlung von Dienstleistungen und Handwerkerleistungen für den Bedarf der musealen Arbeit, der Renovierung und Instandhaltung von Gegenständen kulturellen Charakters.

k/ Beschaffung von Sponsorenspenden und anderen finanziellen Mitteln, Bewerbung um Finanzierung ihrer Projekten aus staatlichen Mitteln, sowie seitens der nichtstaatlichen Stiftungsfonds u.ä.

#### **IV. Mitgliedschaft in der Gesellschaft**

1. a/ Mitglied der GFMHL kann jeder unbescholtene Bürger der Tschechischen Republik werden, der älter als fünfzehn Jahre ist. Es wird unterschieden zwischen der ordentlichen, beitragszahlenden, korrespondierenden, Ehren-, Auslands- und Kollektivmitgliedschaft.

b/ Kollektivmitglieder können auch juristische Personen und insbesondere die Gemeinden aus dem Wirkungsbereich der GFMHL werden.

c/ Auslandsmitglieder können auch Bürger anderer Ländern werden, vor allem allerdings Landesleute.

#### **2. Entstehung und Klassifikation der Mitgliedschaft**

a/ Der Ausschuss der GFMHL nimmt ordentliche Mitglieder aufgrund ihres Antrags und einer Empfehlung eines Mitglieds der Gesellschaft auf. Die Empfehlung kann durch eine vorgelegte oder publizierte Arbeit aus dem Wirkungsbereich der Gesellschaft ersetzt werden. Die ordentlichen Mitglieder erfüllen die Ziele der GFMHL durch Dokumentations-, Sammler-,

Forschungs- und Publikationstätigkeit in den Bereichen der Geistes- und Naturwissenschaften im Wirkungsbereich der GFMHL.

b/ Der Ausschuss der GFMHL nimmt beitragszahlende Mitglieder auf. Die Aufgabe dieser Mitglieder besteht vornehmlich darin, bei Dienstleistungen mitzuwirken, an organisatorischen Arbeiten und an der Beschaffung von Finanzmitteln, die zur Realisierung der Ziele der GFMHL nötig sind, teilzunehmen.

c/ Ehrenmitglieder werden aufgrund eines Vorschlags des Ausschusses der Gesellschaft nach einer Geheimwahl auf der Mitgliederversammlung ernannt.

d/ Korrespondierende Mitglieder sind Interessenten, die sich für eine Zusammenarbeit im Zusammenhang mit der Realisierung der Ziele der GFMHL in Form von Korrespondenzverkehr interessieren. Diese Mitglieder werden vom Ausschuss der GFMHL aufgenommen.

e/ Kollektivmitglieder werden vom Ausschuss der GFMHL aufgenommen.

f/ Auslandsmitglieder werden vom Ausschuss der GFMHL aufgenommen.

g/ Das aufgenommene Mitglied erhält eine Mitgliedskarte.

h/ Die durch den Ausschuss der Gesellschaft abgelehnten Bewerber um die Mitgliedschaft können schriftlich bei der Mitgliederversammlung in Berufung gehen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Der Beschluss über die Aufnahme eines neuen Mitglieds wird mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung entschieden.

### 3. Art der Mitgliedschaft

a/ Die Mitgliedschaft in der GFMHL ist freiwillig.

b/ Ordentliche Mitglieder bezahlen einen festgesetzten Mitgliedsbeitrag.

c/ Beitragszahlende Mitglieder können auch Institutionen und juristische Personen, vor allem Gemeinden und Städte im Wirkungsbereich der GFMHL, werden. Mitgliedspflicht der beitragszahlenden Mitglieder ist vor allem die regelmäßige finanzielle Förderung der GFMHL.

d/ Kollektivmitglieder machen ihre Rechte auf den Mitgliederversammlungen mittels schriftlich ernannter Vertreter geltend.

e/ Die Ehrenmitgliedschaft wird vom Ausschuss der Gesellschaft nach der Bewilligung der Mitgliederversammlung solchen Personen angeboten, die sich entscheidend um die Entwicklung der Landeskunde im Wirkungsbereich der GFMHL verdient gemacht haben oder langfristig und bedeutsam finanziell und moralisch die GFMHL unterstützen. Die Ehrenmitglieder sind nicht beitragspflichtig, auf den Mitgliederversammlungen haben sie eine beratende Stimme.

#### 4. Rechte und Pflichten der Mitglieder

##### ***Jedes Mitglied hat das Recht:***

a/ am Geschehen der GFMHL teilzunehmen, auch mit seinen Gästen. Die Gäste können jedoch nicht auf den Mitgliederversammlungen der GFMHL teilnehmen.

b/ in die Funktionen der GFMHL zu wählen und gewählt zu werden. Die Ausübung aller Ämter ist grundsätzlich ehrenamtlich. Mitglieder unter achtzehn Jahre haben kein Wahlrecht. Kollektiv- und korrespondierende Mitglieder können nicht in den Ausschuss der Gesellschaft und Organen der GFMHL gewählt werden.

c/ über den öffentlichen Dienst und die Gebarung der GFMHL informiert zu sein, sich zu der Tätigkeit der GFMHL zu äußern und Verbesserungsmaßnahmen vorzuschlagen.

d/ für einen eventuell ermäßigten Preis die von der GFMHL herausgegebenen Druckschriften zu erhalten.

e/ in den Sammlungsfonds des Museums des Hultschiner Ländchens unter Einhaltung der Regeln für diese Tätigkeit zu studieren.

f/ auf den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Falls ein Auslandsmitglied auf einer Mitgliederversammlung teilnimmt, kann er auf Grund einer schriftlichen Ermächtigung auch andere Auslandsmitglieder vertreten.

##### ***Jedes Mitglied ist verpflichtet:***

h/ aktiv an der Realisierung der Ziele der GFMHL teilzunehmen und darüber bei der Mitgliederversammlung berichten. Mitglieder, deren Gesundheitszustand die aktive Tätigkeit verhindert, haben diese Pflicht nicht. Als Tätigkeit eines ordentlichen Mitglieds wird laut dem Artikel IV Punkt 2a dieser Satzung die Arbeit, die in Form von Schriften, Vorlesungen oder Aufnahmen /Foto, Film, Ton, Video/ realisiert wird, betrachtet. Als Tätigkeit eines beitragszahlenden Mitglieds wird die Ausübung des Amtes in GFMHL, Teilnahme an den administrativen, Redaktions-, Übersetzungs- und organisatorischen Arbeiten, Bilderdienst, ein Sachgeschenk für die Musealsammlungen oder Archivfonds, Erwerb eines Spenders, bzw. eine Spende, Werbung der Abonnenten des landeskundlichen Sammelbandes u. ä. betrachtet.

i/ die Satzung einzuhalten und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu erfüllen. Durch sein Auftreten und seine Tätigkeit die Ehre und guten Ruf der GFMHL zu schützen.

j/ den festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu zahlen, ausgenommen der oben behandelten Ausnahmen.

k/ verantwortlich die angenommenen Funktionen in der GFMHL auszuüben.

l/ Die Adressänderung beim Ausschuss der GFMHL anzumelden.

## 5. Ende der Mitgliedschaft

- a/ Durch eine schriftliche Mitteilung des Mitglieds, dass er aus der GFMHL austritt.
- b/ Ein Grund zur Kündigung der Mitgliedschaft ist eine gewichtige Verletzung der Satzung. Der Beschluss über die Kündigung der Mitgliedschaft wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Ausschusses der Gesellschaft mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- c/ Die Mitgliedschaft verfällt, falls das Mitglied zwei Jahre lang keinen Mitgliedsbeitrag eingezahlt hat.
- d/ Die Mitgliedschaft endet durch den Tod.
- e/ Die Mitgliedschaft endet durch die Auflösung der GFMHL.

## **V. Organisationsgliederung**

1. a/ Die GFMHL hat juristische Subjektivität in Übereinstimmung mit den allgemein verbindlichen Vorschriften.  
b/ Der Vorsitzende, der Geschäftsführer oder ein anderer Handlungsbeauftragter sind befugt die GFMHL zu vertreten.
2. a/ GFMHL wird vom Ausschuss der Gesellschaft, der mindestens drei bis fünf Mitglieder zählt, verwaltet. Der Ausschuss wird von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt.  
b/ Der Ausschuss der Gesellschaft entscheidet über alle Angelegenheiten der GFMHL, falls sich die Mitgliederversammlung dieses Recht nicht vorbehalten hat.  
c/ Der Ausschuss der Gesellschaft ernennt den Redaktionsbeirat zur Sicherung der Publikationstätigkeit.  
d/ Der Ausschuss der Gesellschaft gründet nach Bedarf Arbeitsgruppen zur Sicherung einiger Aufgaben der GFMHL.
3. Die Mitgliederversammlung wählt für drei Jahre eine meistens dreigliedrige Revisionskommission.
4. Die GFMHL verwendet ihr eigenes Kennzeichen und seinen eigenen Stempel.

## **VI. Mitgliederversammlung**

1. a/ Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der GFMHL. Sie wird von allen Mitgliedern gebildet und wird mindestens einmal pro Jahr durch den Ausschuss der Gesellschaft einberufen.

b/ Die Mitgliederversammlung ist unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch eine schriftliche Einladung unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

2. Die Mitgliederversammlung im Besonderen:

a/ bewilligt den Ausschussbericht über die Tätigkeit und das Programm der Tätigkeit – d. h. bestimmt die Aufgaben der GFMHL für den nächsten Zeitraum.

b/ verabschiedet den Haushalt und den Wirtschaftsbericht.

c/ wählt und beruft die Mitglieder des Ausschusses der Gesellschaft und der Revisionskommission ab.

d/ führt nach Bedarf eine Ergänzungswahl durch.

e/ nimmt neue Mitglieder der GFMHL im Sinne des Artikels IV. Punkt 2h dieser Satzung an und entscheidet über den Ausschluss aus der GFMHL im Sinne des Artikels IV. Punkt 5b dieser Satzung.

f/ bestimmt die Höhe des Mitgliedsbeitrags.

g/ beschließt Änderungen der Satzung der GFMHL.

h/ bewilligt die Wahl- und Verfahrensordnung der GFMHL.

i/ überprüft die Ergebnisse des Referendums über die Auflösung der GFMHL.

3. a/ Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ordentlichen und beitragszahlenden Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, Änderungen der Satzung mit Zweidrittelmehrheit. Die Teilnahme der Auslandsmitglieder wird bei der Kontrolle der Anwesenheit nicht mit einbezogen.

b/ Falls sich zum festgesetzten Termin nicht die erforderliche Mitgliederzahl der GFMHL versammelt, wartet der Ausschuss der Gesellschaft eine halbe Stunde ab und eröffnet danach die Sitzung der Mitgliederversammlung. Die Beschlüsse werden mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden gefasst.

c/ Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der ordentlichen und beitragszahlenden Mitglieder ist der Ausschuss der Gesellschaft verpflichtet eine außerplanmäßige Mitgliederversammlung einzuberufen.

## **VII. Ausschuss der Gesellschaft**

1. a/ Der Ausschuss der Gesellschaft, der bei der Mitgliederversammlung durch eine direkte und geheime Wahl gewählt wird, wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, Geschäftsführer, Wirtschaftler, bzw. Sachverwalter und einen Stellvertreter. Der Ausschuss der Gesellschaft ist ein satzungsmäßiges Organ der GFMHL und wird vom Vorsitzenden vertreten, falls nicht anders festgesetzt.

b/ Der Ausschuss der Gesellschaft ist für die Tätigkeit der GFMHL und die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen verantwortlich.

c/ Die Beschlüsse werden mit der absoluten Mehrheit der Mitglieder des Ausschusses der Gesellschaft gefasst.

d/ Der Ausschuss der Gesellschaft versammelt sich nach Bedarf, mindestens einmal monatlich.

e/ Der Ausschuss der Gesellschaft hat das Recht nach Bedarf Arbeitsgruppen wie Beratungs-, Fach- u. Ä. zu bilden und sie mit selbständiger Auftragsbefugnis zu beauftragen. Zur Sicherung der geplanten Aufgaben kann er Arbeitsverträge abschließen.

2. Dem Vorsitzenden obliegen die Aufsicht über die Tätigkeit der GFMHL, Vorbereitung und Leitung des Ausschusses und der Mitgliederversammlungen der GFMHL und Vertretung der GFMHL nach außen. Er legt der Mitgliederversammlung den Tätigkeitsbericht des Ausschusses der Gesellschaft vor. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

3. Der Geschäftsführer vertritt den Vorsitzenden /falls es kein Amt des Stellvertreters errichtet wurde/, führt die Agenda und erledigt die Korrespondenz, bereitet Mitgliederversammlungen und Vorschläge für sie vor, verfasst Protokolle über jede Sitzung des Ausschusses der Gesellschaft und der Mitgliederversammlungen, führt die Beschlüsse des Ausschusses der Gesellschaft aus, er führt darüber hinaus das Mitgliederverzeichnis.

4. Der Wirtschaftler verwaltet das Vermögen der GFMHL im vollen Umfang /falls keine Funktion des Sachverwalters errichtet wurde/, empfängt den Barbestand und die Einzahlungen, zahlt die vom Ausschuss der Gesellschaft bewilligten und vom Vorsitzenden akzeptierten Beträge aus, führt die Buchhaltung, die Steueradministration, die Liste der Abonnenten und die Verwaltung der Mitgliedsbeiträge.

## **VIII. Revisionskommission**

1. Die Mitglieder der Revisionskommission, die durch die Mitgliederversammlung gewählt werden, wählen aus ihrer Mitte ihren Vorsitzenden, der ihre Tätigkeit leitet und Schriftstücke verfasst.

2. a/ Die Mitglieder der Revisionskommission beaufsichtigen, ob die Tätigkeit der GFMHL der Satzung entspricht, und kontrollieren mindestens einmal jährlich den Haushalt.



b/ Die Erkenntnisse und festgestellten Mängel legen sie dem Ausschuss der Gesellschaft vor um Abhilfe zu schaffen.

3. Auf der Mitgliederversammlung der GFMHL nimmt die Kommission ihre Stellung zum Wirtschaftsbericht und präsentiert einen Antrag auf Beschlussfassung zur Tätigkeit und zum Haushalten des Ausschusses der Gesellschaft.

### **IX. Publikationstätigkeit**

1. a/ Die Publikationstätigkeit landeskundlichen Charakters wird vom Redaktionsbeirat, der vom Ausschuss der Gesellschaft ernannt wird, im Einklang mit den Zielen und der Mission der GFMHL geleitet.

b/ Der Redaktionsbeirat leitet und garantiert die Herausgabe des landeskundlichen Sammelbandes und anderen Druckschriften der GFMHL und ist für ihre Qualität und Inhalt verantwortlich.

c/ Der Redaktionsbeirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, der dessen Sitzungen leitet.

d/ Die Beschlüsse werden mit Mehrheitsbeschluss des Redaktionsbeirates gefasst.

2. Die Editionstätigkeit wird von Editor gesichert, der die Sitzungen des Editionsbeirates vorbereitet. Der Editor hat die Möglichkeit ein Team der ausübenden Redaktion zusammenzustellen.

3. Relevante Verhandlungen und Beschlüsse (Aufbereitungsprogramm, Empfehlungen finanzieller Natur, kontroverse Beiträge u. ä.) werden vom Redaktionsbeirat protokolliert.

4. In finanziellen Sachen nimmt der Redaktionsbeirat Empfehlungen für den Ausschuss der GFMHL (Preise der Zeitschrift und der Publikationen, Pflicht- und Autorenexemplare, Ansprüche des Aufbereitungsprogramms auf Haushaltplan der GFMHL u. ä.) an.

5. Autoren der bestellten und nicht angenommenen Beiträge können gegen den Beschluss des Redaktionsbeirates beim Ausschuss der GFMHL Berufung einlegen.

### **X. Wirtschaftsführung und Gesellschaftsvermögen**

1. Gesellschaftsvermögen der GFMHL wird gebildet durch:

a/ Mitgliedsbeiträge.

b/ Spenden und Zuweisungen der kollektiven und beitragszahlenden Mitglieder oder anderer Personen und Institutionen.

c/ Einkünfte aus der Nebentätigkeit der GFMHL, d. h. Erlöse aus Kartenverkäufen für von der GFMHL veranstalteten Debatten, Vorlesungen und für andere kulturelle und gesellschaftliche von der GFMHL veranstaltete Aktionen, sowie Erlöse aus dem Verkauf der Publikationen, die von GFMHL herausgegeben werden.

d/ bewegliche und unbewegliche Güter, die in Übereinstimmung mit allgemein verbindlichen Vorschriften gewonnen wurden, samt Kreditoren und Debitoren.

e/ Fördermittel und Projekte.

2. Die GFMH-Tätigkeit wirtschaftlichen Charakters befolgt die allgemein verbindlichen Rechts- und Finanzvorschriften.

3. Der Haushalt der GFMHL wird von der Mitgliederversammlung genehmigt. Über das Gesellschaftsvermögen der GFMHL ist der Ausschuss im Umfang, der durch die Satzung und Beschlüsse der Mitgliederversammlungen gegeben wird, befugt zu verfügen. Der Rechnungsabschluss des abgelaufenen Kalenderjahres muss vom Ausschuss der Gesellschaft ausgehandelt werden und von der Mitgliederversammlung spätestens bis zur ersten Hälfte des März des folgenden Jahres bewilligt werden.

4. Die Funktionen in der GFMHL werden ehrenamtlich ausgeübt und die Arbeit für die GFMHL ist unentgeltlich. Die GFMHL vergütet meistens nur vertraglich vereinbarte, bestellte und gelieferte Arbeit.

5. Finanzmittel werden vornehmlich zu diesen Zwecken genutzt:

a/ Veranstaltung von Kultur- und Aufklärungsaktionen

b/ Publikationstätigkeit

c/ Werbematerial

d/ Administrative

## **XI. Auflösung der GFMHL**

1. a/ Die Auflösung der GFMHL kann mit Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit (d. h. außer der Korrespondenz- und Auslandsmitglieder) in einem Mitglieder-Referendum, das schriftlich durchgeführt, beschlossen werden.

b/ Die Auflösung der GFMHL und die Ausschreibung des Referendums kann durch eine Petition eines Drittels der Mitglieder (außer der Korrespondenz- und Auslandsmitglieder) oder vom Ausschuss der GFMHL beantragt werden.

2. Die letzte Mitgliederversammlung überprüft das Ergebnis des Referendums und bestimmt einen Liquidator der GFMHL.

3. Bei Auflösung der GFMHL fallen die Schriftstücke an die Nachfolge-Institutionen nach den geltenden Vorschriften und das Vermögen der GFMHL an das Museum des Hultschiner Ländchens. Falls eine neue Gesellschaft mit gleichen Zielen entsteht und den rechtlichen

Vorgaben entsprechend konstituiert wird, schenkt ihr das Museum des Hultschiner Ländchens das Vermögen der aufgelösten GFMHL.

## **XII. Schlussbestimmungen**

1. Die Satzung wurde am 30.9. 2010 unter der Geschäftsnummer VS/1-1/81407/10-R beim Innenministerium der Tschechischen Republik registriert.

2. Die Satzung ist für alle Mitglieder und Organe der GFMHL bindend. Änderungen der Satzung können nur durch die Mitgliederversammlung der GFMHL mit einer nachfolgenden Umregistrierung beim Innenministerium beschlossen werden.

3. Änderungen und Ergänzungen der Satzung, die im Gegensatz zur Charta der Grundrechten und Grundfreiheiten stehen könnten, sind unzulässig.

4. Kontaktadresse der GFMHL ist Museum des Hultschiner Ländchens [Muzeum Hlučínska], Zámecká-Straße [Zámecká] 4, PLZ 748 01 Hultschin [Hlučín]. Der Ausschuss der Gesellschaft ist bei Bedarf befugt eine Veränderung vorzunehmen.

5. Die GFMHL erhielt beim Statistischen Amt Tschechiens die Identifikationsnummer 22854401.

6. Kontonummer der GFMHL ist 1874117319/0800.